

43. Wein, Schaumwein, Obstwein	1 Originalflasche
44. Bohnenkaffee	25 g
45. Bohnenkaffeeaufguß ..	Inhalt von 2 Tassen und mindestens 13 g gemahlener Bohnen- kaffee
46. Kaffee-Ersatz	250 g
47. Tee	25 g
48. Tee-Ersatz	100 g
49. Tabakwaren	10 Zigaretten, 5 Zigarren oder Zigarillos 50 g Tabak
50. Gewürze	3 Originalpackungen, mindestens 30 g
51. Pökelsalze	100 g
52. Essig, Essigessenz	1 Originalflasche
53. Selters	3 Originalflaschen
54. Proben bei Imprägnier- anlagenkontrolle	3 Flaschen
55. Limonaden	3 Originalflaschen
56. Wasser	1000 ml
57. Bedarfsgegenstände ..	1 Stüde

Bei Lebensmitteln in Originalpackungen, deren Inhalt nicht mehr als 1 kg beträgt, ist die Originalpackung zu entnehmen. Hierbei dürfen die festgelegten Mengen nicht unterschritten werden. Bei Lebensmitteln, die nach § 5 der Zweiten Durchführungsbestimmung gleichzeitig den lebensmittelchemischen und veterinärmedizinischen Untersuchungseinrichtungen zugeführt werden sollen, sind 2 Parallelproben (mindestens die doppelte Menge) einzusenden. Dies gilt auch für Lebensmittel in Originalpackungen.

Die Sachverständigen sind befugt, über die vorstehenden Festlegungen hinaus erforderlichenfalls die Entnahme von größeren Probenmengen zu veranlassen.

Anordnung über Lebensmittelfarbstoffe.

Vom 18. Oktober 1963

Auf Grund des § 6 Abs. 6 in Verbindung mit § 27 Abs. 1 des Gesetzes vom 30. November 1962 über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen — Lebensmittelgesetz — (GBl. I S. 111) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Lebensmittelfarbstoffe im Sinne dieser Anordnung sind Stoffe, Gemische oder Zubereitungen dieser Stoffe oder Gemische dieser Zubereitungen, die dazu bestimmt sind, Lebensmittel bei der Gewinnung, Herstellung, Zubereitung oder Verarbeitung unmittelbar oder mittelbar zu färben.

§ 2

(1) Zur Färbung von Lebensmitteln dürfen nur folgende Arten von Farbstoffen Anwendung finden:

- a) natürliche organische Farbstoffe gemäß Anlage 1,
- b) künstliche organische Farbstoffe gemäß Anlage 2,

- c) künstliche organische Farbstoffe für besondere Anwendungszwecke gemäß Anlage 3,
- d) anorganische Pigmentfarbstoffe für besondere Anwendungszwecke gemäß Anlage 4.

(2) Zusätze anderer Lebensmittel mit eigener Farbe dürfen zur Färbung von Lebensmitteln Verwendung finden, wenn diese Zusätze üblich sind und ausschließlich zum Zwecke der Färbung erfolgen.

§ 3

(1) Lebensmittelfarbstoffe dürfen weder Chromate, Quecksilber, Selen, freie aromatische Amine, höhere aromatische Kohlenwasserstoffe noch nachweisbare gesundheitlich bedenkliche Mengen von physiologisch unzuträglichen Lösungsmitteln oder anderen Stoffen enthalten.

(2) Lebensmittelfarbstoffe dürfen — berechnet auf Trockensubstanz — nicht mehr als

5 mg/kg (ppm) Arsen (als Element berechnet),

200 mg/kg (ppm) Antimon, Barium, Blei, Chrom, Cadmium, Kupfer, Thallium, Zink (als Element berechnet),

200 mg/kg (ppm) Cyan-Verbindungen und Nitrite (als Säure berechnet),

einzelnd oder zusammen, enthalten.

(3) In wasserlöslichen Lebensmittelfarbstoffen dürfen nicht mehr als 0,2 % ätherlösliche Bestandteile vorhanden sein.

§ 4

(1) Betriebe, die Lebensmittelfarbstoffe herstellen oder als solche in den Verkehr bringen, bedürfen der Zulassung des Ministeriums für Gesundheitswesen.

(2) Die Zulassung darf nur erteilt werden, wenn der Leiter des Betriebes die erforderliche Zuverlässigkeit und der für die Herstellung Verantwortliche die erforderliche Sachkenntnis und Zuverlässigkeit besitzt und der Betrieb über die erforderlichen technischen Einrichtungen verfügt.

(3) Die Zulassung gemäß Abs. 1 kann zurückgenommen werden, wenn

- a) die Voraussetzungen für die Erteilung irrigerweise angenommen wurden,
- b) die Voraussetzungen für die Erteilung später weggefallen sind, insbesondere wenn sich aus den Umständen ergibt, daß der Leiter des Betriebes nicht mehr die erforderliche Zuverlässigkeit und der für die Herstellung Verantwortliche nicht mehr die erforderliche Sachkenntnis oder Zuverlässigkeit besitzt oder der Betrieb nicht mehr über die erforderlichen technischen Einrichtungen verfügt

(4) Anträge auf Genehmigung gemäß Abs. 1 sind in zweifacher Ausfertigung bei der Lebensmittelchemischen und Chemischen Abteilung des Bezirks-Hygieneinstituts einzureichen, das für das Gebiet, in dem der Antragsteller den Sitz seiner Hauptniederlassung hat örtlich zuständig ist